

Richtlinie für die Wahlwerbung in der Stadt Kranichfeld vom 24.09.2019

Die Werbung von Parteien und Wählergruppen für allgemeine Wahlen dient der politischen Willensbildung des Volkes und liegt grundsätzlich im öffentlichen Interesse (Artikel 21 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 68 und 82 der Verfassung des Freistaates Thüringen). Es besteht ein verfassungsrechtlich geschützter Anspruch aller Parteien und Wählervereinigungen auf eine angemessene Wahlsichtwerbung. Allen, auch den kleinen Parteien, Wählergruppen, Gruppen von Antragstellenden und Einzelbewerberinnen und -bewerbern, ist eine angemessene Selbstdarstellung zu ermöglichen.

I. Wahlwerbung mit Wahlplakaten

1. Wahlwerbung mit Wahlplakaten in der Größe A 1, A 2 oder kleiner wird im Rahmen der Sondernutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 der Sondernutzungssatzung der Stadt Kranichfeld) unter im Folgenden genannten Voraussetzungen gebührenfrei zugelassen.
2. Als Gesamtstückzahl pro Wählervereinigung, Partei oder Einzelkandidat werden in der Stadt Kranichfeld einschließlich aller Ortstelle 30 Wahlplakate genehmigt. Sofern es sich um Wahlwerbung für verbundene Wahlen handelt, sind für die Parteien, Wählervereinigungen oder Einzelkandidaten, die auch zu mehreren Wahlen antreten, maximal 50 Plakate zulässig.
3. Die Werbeträger sind jeweils so anzubringen, dass deren Befestigung verkehrssicher und ohne Beschädigung der Beleuchtungsmasten erfolgt.
4. Sämtliche Aktivitäten der Wahlwerbung auf öffentlichen Flächen sind mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Wahlwerbung bei der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld anzuzeigen.
5. Die Wahlplakatierung wird für den Zeitraum sechs Wochen vor dem Wahltag gebührenfrei genehmigt.
6. Die Frist zur Beseitigung der Wahlplakate wird auf zwei Wochen nach Wahltag festgesetzt.
7. Auflagen und Bedingungen
 - 7.1 Bei der Plakatierung im Straßenraum sind die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu beachten. Die Plakatierung ist deshalb an solchen Stellen untersagt, wo eine konkrete Gefahr der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit besteht.
 - 7.2 Die Plakatierung wird insbesondere untersagt:
 - bei politischen Werbeeinrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen (§§ 36 bis 43 StVO) gleichen, mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, wenn sie sich auf den Verkehr auswirken können,
 - 50 m vor Lichtsignalanlagen,
 - an Verkehrszeichen, Hinweisschildern, Vorwegweisern und innerörtlichen Wegweisern (vgl. § 33 Abs. 2 StVO),
 - an Verkehrsleiteinrichtungen (Ketten- und Geländerabsperungen),
 - an Brückengeländern,
 - am Wahltag in einem Umkreis von 50 m der Wahllokale,
 - im Verkehrsraum, wenn sie Verkehrshindernisse nach § 32 Abs. 1 StVO darstellen,
 - das Bekleben von technischen Anlagen der Stadt sowie städtischen Gebäudeflächen jeglicher Art ist untersagt,
 - die Befestigung von Plakaten an Bäumen ist untersagt.
8. Werbeelemente wie Spannbänder und Banner im öffentlichen Straßenbereich im Zusammenhang mit Sondernutzungen sind nicht möglich.

9. Pro Partei darf nur ein Plakatständer für Großplakate aufgestellt werden, wobei doppelseitige Beklebung und das Aufstellen als Winkel bis zu 75° zulässig ist. Diese sind vorher mit genauem Standort anzuzeigen.

II. Wahlwerbung durch Informationsstände

1. Informationsstände bedürfen der Genehmigung im Sinne der Sondernutzungssatzung. Die Flächeninanspruchnahme ist ca. 14 Tage vorher zu beantragen.
2. Am Wochenmarkttag (Dienstag) muss die Genehmigung von Informationsständen auf dem Markt vom Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld eingeholt werden.
3. Bei städtischen Veranstaltungen wie dem Rosenfest, Mai-Radwandertag oder Baum-bachfest ist die Sondernutzung in Form von Informationsständen innerhalb der Veranstaltungsgelände untersagt.

III. Lautsprechereinsatz

Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 Absatz 1 Nr. 9 StVO von dem Verbot des Betriebes von Lautsprechern auf öffentlichen Straßen zum Zwecke des Betriebes von Lautsprecheranlagen zur Wahlwerbung werden nicht erteilt. Dies betrifft auch die Nutzung im Rahmen von Informationsständen.

IV. Zuwiderhandlungen

1. Bei Missachtung der Auflagen und Bedingungen kann durch die Stadt Kranichfeld eine Abstellung der Mängel innerhalb einer Frist von 1-3 Tagen verlangt werden. Eine Ersatzvornahme im Falle des Nichtbefolgens wird angedroht. Werden die Mängel nicht abgestellt, so wird eine Ersatzvornahme per Bescheid festgesetzt und vorgenommen. (Kosten werden nach Aufwand dem Verantwortlichen berechnet.)
2. Zusätzlich liegt beim Tatbestand nach IV. Abs. 1 ungenehmigte Sondernutzung der Straßen vor, welche laut § 12 Abs. 1 der Kranichfelder Sondernutzungssatzung eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Diesbezüglich entfällt die Gebührenbefreiung für die nicht genehmigte Anzahl von Plakaten.

V. Veröffentlichung

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung bzw. nach Bekanntgabe gegenüber dem Werbenden in Kraft.

Kranichfeld, den 24.09.2019

Enno Dörmfeld
Bürgermeister

